

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 12. September 2017

geändert durch Satzung vom 5. April 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung für das Fach Kunst an kirchlichen und privaten Gymnasien wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem kunstaffinen Fach (z. B. Architektur, Freie Kunst, Grafikdesign, Kunstgeschichte) oder einem gleichwertigen Abschluss,
2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung durch Nachweis des Unterrichtseinsatzes im Fach Kunst an einem Gymnasium im Zeitraum von mind. zwei Jahren und im Umfang von mind. 14 Wochenstunden oder Nachweis einer gleichwertigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) ¹Unter einer Präsentation ist die Präsentation von bildnerisch-praktischen und/oder medialen Arbeitsergebnissen oder eines Gestaltungsprojekts oder einer performativen Darbietung, z. B. in Form einer Ausstellung oder einer Performance und deren Konzeption und Vermittlung zu verstehen. ²Dazu ist eine schriftliche Dokumentation im Umfang von 2 Seiten ohne Anhang vorzulegen. Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.
- (2) Unter einem Portfolio ist die Vorlage von bildnerisch-praktischen und/oder medialen Arbeitsergebnissen aus mehreren Seminaren zu unterschiedlichen Gestaltungsfeldern, z. B. in Form einer Mappe mit Arbeitsergebnissen zu verstehen.
- (3) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten 20 Seiten ohne Anhang. ²Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.
- (4) ¹Bei der Prüfungsform Hausarbeit mit Referat beträgt der Umfang 10-12 Seiten ohne Anhang. ²Eine Seite entspricht dabei ca. 1800 Zeichen ohne Fußnoten.

§ 7 Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 100 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie, Psychologische Diagnostik und Evaluation; Persönlichkeits- und differentielle Psychologie; Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten von Kindern und Jugendlichen: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
2. Allgemeine Pädagogik: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Referat oder Portfolio,
3. Psychologie des Lernens und der Kognition, Sozialpsychologie der Schule und der Familie: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
4. Grundlinien der Schulpädagogik RS/GY: 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Referat oder Hausarbeit,
5. Kunstpädagogische Kompetenzen (vertieft): 12 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Klausur,
6. Künstlerische Praxis: Fläche (vertieft): 6 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
7. Künstlerische Praxis: Drucken (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
8. Künstlerische Praxis: Digitale Medien (vertieft): 7 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,

9. Künstlerische Praxis: Dreidimensionales Gestalten (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Portfolio,
10. Kunstdidaktik (vertieft) I: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung,
11. Bildkompetenz (vertieft): 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
12. Kunstdidaktik (vertieft) II: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit,
13. Projekt: Kunst ausstellen und vermitteln: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation,
14. Kunstgeschichte und Bildwissenschaften - Exemplarische Studien für Fortgeschrittene: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
15. Methoden der Kunstgeschichte und Bildwissenschaften: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: mündliche Prüfung.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit muss einer fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Fragestellung nachgehen.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt 20 ECTS-Punkte.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

